



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Juli 2014  
(OR. en)**

**11018/14**

**CSDP/PSDC 370  
PESC 621  
COAFR 176  
CONUN 107  
SOMALIA 9  
PSC DEC 33**

**GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE**

Betr.: BESCHLUSS Atalanta/3/2014 DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Operation für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta)

**BESCHLUSS Atalanta/3/2014**  
**DES POLITISCHEN UND SICHERHEITSPOLITISCHEN KOMITEES**

**vom**

**zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Operation für die Militäroperation  
der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung  
von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias  
(Atalanta)**

**DAS POLITISCHE UND SICHERHEITSPOLITISCHE KOMITEE —**

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 38,

gestützt auf die Gemeinsame Aktion 2008/851/GASP des Rates vom 10. November 2008 über die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias<sup>1</sup> (Atalanta), insbesondere auf Artikel 6,

---

<sup>1</sup> ABl. L 301 vom 12.11.2008, S. 33.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Gemeinsamen Aktion 2008/851/GASP hat der Rat das Politische und Sicherheitspolitische Komitee (im Folgenden "PSK") ermächtigt, Beschlüsse zur Ernennung des Befehlshabers der EU-Operation für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (im Folgenden "Befehlshaber der EU-Operation") zu fassen.
- (2) Am 18. Dezember 2012 hat das PSK den Beschluss Atalanta/4/2012<sup>1</sup> zur Ernennung von Konteradmiral Robert TARRANT zum Befehlshaber der EU-Operation angenommen.
- (3) Das Vereinigte Königreich hat Generalmajor Martin SMITH als Nachfolger von Konteradmiral Robert TARRANT als Befehlshaber der EU-Operation vorgeschlagen.
- (4) Der EU-Militärausschuss unterstützt diesen Vorschlag.
- (5) Gemäß Artikel 5 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Ausarbeitung und Durchführung von Beschlüssen und Maßnahmen der Union, die verteidigungspolitische Bezüge haben —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

---

<sup>1</sup> Beschluss Atalanta/4/2012 des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees vom 18. Dezember 2012 zur Ernennung eines Befehlshabers der EU-Operation für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias (Atalanta) (ABl. L 352 vom 21.12.2012, S. 46).

*Artikel 1*

Generalmajor Martin SMITH wird ab dem 27. August 2014 zum Befehlshaber der EU-Operation für die Militäroperation der Europäischen Union als Beitrag zur Abschreckung, Verhütung und Bekämpfung von seeräuberischen Handlungen und bewaffneten Raubüberfällen vor der Küste Somalias ernannt.

*Artikel 2*

Der Beschluss Atalanta/4/2012 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Er gilt ab dem 27. August 2014.

Geschehen zu ...

*Im Namen des Politischen und  
Sicherheitspolitischen Komitees  
Der Vorsitzende*